

Eine verschiedene Bewertung der Gewichtigkeit der einzelnen Ziele mag zu einer Regelung führen, die als sachlich unrichtig angesehen wird; unsachlich ist sie deswegen noch nicht. Der Gesetzgeber handelt also nicht allein schon dann unsachlich, wenn er, um wohnungswirtschaftliche Ziele zu erreichen, den den Wohnzwecken dienenden Teil der Gesamtnutzfläche eines zu erbauenden Eigenheimes im gegebenen Zusammenhang einheitlich, ohne Rücksicht darauf, wieviele Personen das Haus zunächst bewohnen sollen, mit 150 m² begrenzt, und wenn er, um wohnungswirtschaftliche Ziele zu erreichen, in bezug auf Eigentumswohnungen — weil sie wohnungswirtschaftlich gesehen etwas anderes sind als Eigenheime — eine andere, die Steuerbegünstigung mitbestimmende Komponente festsetzt als in bezug auf Eigenheime. Dazu kommt, daß für Eigenheime und für Eigentumswohnungen letztlich dasselbe Höchstausmaß von 150 m² gilt, die Steuerpflichtigen mit Eigenheimen also gar nicht schlechter gestellt werden.

Die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Differenzierungen sind also offenkundig sachlich begründbar. Auch sonstige Bedenken gegen die Gesetzesstellen sind im Hinblick auf das Gleichheitsgebot nicht entstanden.

Der Beschwerdeführer hat außerdem vorgebracht, es widerspreche dem Gleichheitssatz, daß der Gesetzgeber einer alleinstehenden Person Freibeträge für Bausparkassenbeiträge bis zu einer Höhe von 7000 S jährlich zubillige, einer siebenköpfigen Familie, wie er sie habe, aber nur bis zu einer Höhe von 13.000 S jährlich.

Dem ist entgegenzuhalten, daß es im Beschwerdefall nicht um die Höhe dieser Freibeträge geht und die Regelung des § 10 Abs. 2 Z. 4 EStG. 1953 hier demnach nicht präjuduziell ist.

C. Sonst bringt die Beschwerde nichts vor. Ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht ist offenkundig nicht verletzt worden. Die Beschwerde war daher abzuweisen (§ 19 Abs. 4 Z. 1 VerfGG. 1953 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964).

5269

Einkommensteuergesetz 1953; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 21 Abs. 2; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung. Der Umstand allein, daß eine gesetzliche Vorschrift von einer allgemeinen Regel abweicht, ist für sich nicht geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken hervorzurufen; es kommt ausschließlich auf den Inhalt der Sonderregelung an. Ein vom Gesetzgeber gewähltes prinzipielles Ordnungssystem kann nicht

als Maßstab für die Sachlichkeit einer Ausnahmsregelung herangezogen werden. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes oder des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 8. Juni 1966, B 12/66

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beschwerdeführer errichteten ein Einfamilienhaus und nahmen für diesen Zweck ein Darlehen auf, wofür sie im Jahre 1963 41.327 S an Zinsen für 1962 und 1963 zahlen mußten. Außerdem wurde den Beschwerdeführern ein Betrag von 12.460 S für Geldbeschaffungskosten angelastet, die sie 1963 bezahlten. Sie beantragten in ihrer Steuererklärung, die Zinsen und Kreditbeschaffungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abzusetzen. Das Finanzamt setzte im Steuerbescheid die Einkünfte aus dem von den Beschwerdeführern im Jahre 1963 bereits bewohnten Einfamilienhaus mit Null an, da die Schuldzinsen nur bis zur Höhe des Nutzungswertes abgesetzt werden können. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde diese Entscheidung im wesentlichen aus den gleichen Gründen bestätigt.

II. In ihrer auf Art. 144 B-VG. gestützten Beschwerde behaupten die Beschwerdeführer, in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein.

Die Beschwerdeführer behaupten weder Willkür der Behörde noch denkbare Gesetzesanwendung, sondern erblicken die Verletzung dieses Rechtes lediglich darin, daß sich der Bescheid auf ein Gesetz stütze, das dem Gleichheitssatz widerspreche und aus diesem Grund verfassungswidrig sei.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs. 2 EStG. 1953 bereits wiederholt in Erkenntnissen auseinandergesetzt und hat in den Erkenntnissen Slg. Nr. 4289/1962, 4402/1963, 4409/1963, 4602/1963 sowie in den nicht-veröffentlichten Erk. B 238/62 und B 272/64 nach eingehender Prüfung der Ansicht Ausdruck gegeben, daß gegen diese Gesetzesstelle keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Auf diese Erkenntnisse, die den Beschwerdeführern nach ihrem eigenen Vorbringen bekannt sind, wird verwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hält an dieser Rechtsansicht fest und sieht sich auch durch die vorliegenden Beschwerdeausführungen nicht veranlaßt, davon abzugehen.

Im einzelnen sei noch kurz hinzugefügt: Die Beschwerdeführer wenden sich im Punkte 8 der Beschwerde dagegen, daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gerechnet werde. Das Einkommensteuergesetz setze voraus, daß die Nutzungen zufließen, also von dritten Personen dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber keineswegs unsachlich, der Nutzung des Gebäudekapitals durch Vermietung die eigene Benutzung gleichzustellen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich insbesondere in seinen Erk. Slg. Nr. 4289/1962 und 4409/1963 mit dieser Frage auseinandergesetzt und hat ausgeführt, daß diese Regelung das Bestreben des Gesetzgebers zeige, der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen, nämlich jene Steuerpflichtigen, die im eigenen Haus wohnen, den Inhabern von Mietwohnungen dadurch gleichzustellen, daß der Betrag, den sie bezahlen müßten, hätten sie die Wohnung in Miete, ihnen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angerechnet wird. Eine Regelung, die der Steuergerechtigkeit dient, kann nicht unsachlich sein. Daß aber, wie bei jeder allgemeinen Regelung daneben noch Fälle denkbar sind, die außerhalb dieser allgemeinen Regel liegen, macht allein die allgemeine Regelung nicht unsachlich. Es ist daher auch nicht nötig, auf die in der Beschwerde angeführten Fälle, in welchen ein Nutzungswert nicht der Einkommensteuer unterliegt, einzugehen.

Im übrigen wenden sich die Beschwerdeführer dagegen, daß bei den Einfamilienhäusern, welche der Steuerpflichtige selbst bewohnt, Schuldzinsen entgegen der sonstigen Regelung nur beschränkt abzugsfähig sind. Nun hat der Verfassungsgerichtshof insbesondere in seinem Erk. Slg. 4289/1962 ausdrücklich festgestellt, daß die Regelung des § 21 Abs. 2 2. Satz EStG. 1953 von der sonst im Einkommensteuerrecht geltenden Regelung abweicht, daß aber diese Regelung keineswegs unsachlich ist. Die Regelung des Gesetzes wird von dem Zeitgedanken getragen, die Gruppe der im eigenen Einfamilienhaus Wohnenden mit den Mietern, für die der Wohnungsaufwand zur Einkommensverwendung gehört, einerseits und den Hauseigentümern, die aus ihrem Gebäudekapital Mietzinse beziehen, einkommensteuerlich ungefähr gleich zu behandeln. Wenn nun das Gesetz zuläßt, daß der Nutzungswert (also die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) auf Null herabsinken kann, indem der Grundbetrag durch Schuldzinsen aufgezehrt wird, so liegt darin eine Begünstigung der Eigentümer von Einfamilienhäusern, die auf Fremdkapital angewiesen sind, die als eine Förderungsmaßnahme verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich insbesondere auch mit dem Einwand befaßt, daß der Mieter einer Mietwohnung, der sich mit

Inanspruchnahme eines Darlehens ein Badezimmer einrichtet oder sonst mit Fremdkapital einen Wohnungsaufwand treibt, die Schuldzinsen als Sonderausgaben absetzen könne, und hat auch diesen Einwand als nicht gerechtfertigt erkannt. Da die vom § 21 Abs. 2 EStG. 1953 angeordnete Methode der Festsetzung des Nutzungswertes verfassungsrechtlich nicht bedenklich ist, muß jeder Hinweis auf sonst geltende Regelungen versagen (B 238/62). Von diesem Gesichtspunkt aus können auch die von den Beschwerdeführern angeführten Beispiele einer anderen Regelung bei Schuldzinsen verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Gesetzesstelle nicht entstehen lassen.

Daß die beschränkte Absetzbarkeit der Schuldzinsen keine Verwaltungsvereinfachung bedeutet, ist sicherlich richtig. Eine solche Verwaltungsvereinfachung hat aber weder die Bundesregierung noch der Verfassungsgerichtshof als Rechtfertigung der Sachlichkeit der gesetzlichen Bestimmung herangezogen. Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung stellt aber die Regelung der Festsetzung des Nutzungswertes dar. Dies ist aber für die beschränkte Absetzbarkeit der Schuldzinsen ohne Bedeutung.

Der Umstand allein, daß eine gesetzliche Vorschrift von einer allgemeinen Regel abweicht, ist für sich nicht geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken hervorzurufen. Es kommt ausschließlich auf den Inhalt der Sonderregelung an. Ein vom Gesetzgeber gewähltes prinzipielles Ordnungssystem kann nicht als Maßstab für die Sachlichkeit einer Ausnahmsregelung herangezogen werden (VerfGH. Erk. Slg. Nr. 4379/1963).

Bestehen nach diesen Ausführungen gegen die gesetzliche Grundlage des Bescheides, nämlich gegen § 21 Abs. 2 EStG. 1953, keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dann ist es ausgeschlossen, daß die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden sein können.

Daß aber die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden wären, haben sie selbst nicht behauptet und ist auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war deshalb als unbegründet abzuweisen.